



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers diese und zukünftige Lieferungen an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

(3) Der Besteller willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner Daten ein. Vorstehendes gilt als Benachrichtigung gemäß §33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

(1) Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Angebote haben Gültigkeit nur in schriftlicher Form. Die genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Unsere Angebote, Abbildungen, Zeichnungen und technischen Daten, Gewichte und Maßangaben sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich im Angebot oder der Auftragsbestätigung bezeichnet sind.

(3) Verkäufe auf Abruf werden nur auf bestimmte Zeitdauer getätigt. Werden die gekauften Waren innerhalb der vereinbarten Frist nicht spezifiziert oder abgerufen, steht es uns frei, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Verträge zurückzutreten, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder die Bezugsfristen angemessen zu verlängern.

§ 3 Preis und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise als Euro-Nettopreise „ab Werk“ ausschließlich Verpackung, ohne Versicherung und sonstiger Gebühren, zuzüglich der am Tag der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreissteigerungen oder Energiekostenerhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

(2) Wird eine Bestellung geändert oder storniert, werden dem Besteller die bereits fertigen bzw. angearbeiteten Produkte und bestellten Vormaterialien zuzüglich des üblichen Gewinnaufschlages in Rechnung gestellt.

(3) Soweit nicht anders vereinbart sind unsere Rechnungen mit Scheck, durch Überweisung oder in bar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.

(4) Bei Überschreitung des Zahlungstermins tritt ohne Mahnung Zahlungsverzug ein. In diesem Fall sind wir berechtigt die gesetzlichen Verzugszinsen zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Alle laufenden Bestellungen können in diesem Fall ausgesetzt werden, unbeschadet jeder anderen Vorgehensweise.

(5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Gutschriften werden ausdrücklich zum Zwecke der Verrechnung erteilt. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nicht.

(6) Diskontfähige Wechsel nehmen wir nur nach besonderer Vereinbarung zahlungshalber in Empfang. Wechsel und Schecks werden vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des Tages gutgeschrieben, an dem wir endgültig über den Gegenwert verfügen können. Sämtliche hieraus sich ergebenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Eine Verpflichtung für rechtzeitiges Vorzeigen und Protesterheben übernehmen wir nicht.

(7) Alle Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit hereingenommener Wechsel sofort fällig, wenn der Besteller die Zahlungsverpflichtung nicht einhält oder Umstände bekannt werden, welche die Kreditfähigkeit des Käufers mindern. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu untersagen oder deren Rückgabe auf Kosten des Bestellers zu verlangen, ohne dass dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, die Ermächtigung zur Einziehung von Forderungen aus Weiterveräußerung zu widerrufen sowie ganz oder teilweise vom Verträge zurückzutreten.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Bebringung von Zeichnungen, Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist das nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
- (2) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Höhere Gewalt, Streiks, unverschuldetes Unvermögen unsererseits oder unserer Lieferanten verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung oder berechtigen uns zum Rücktritt vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages.
- (3) Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Falle gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Haben wir den Lieferverzug aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens zu vertreten, so ist der Besteller berechtigt, für jede volle Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal 5 % des Lieferwertes zu verlangen.
- (4) Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit einer Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte; im übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.
- (5) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungsverpflichtungen, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, ohne Fristsetzung die Ware als geliefert zu berechnen und anderweitig darüber zu verfügen. Bei anderweitiger Verfügung verlängert sich die Lieferfrist. Wir behalten uns vor, durch Annahmeverzug entstehende Kosten dem Besteller zu berechnen.

§ 5 Gefahrenübergang, Dokumente, Annahmeverzug und Verpackung

- (1) Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand oder eine Teillieferung das Werk verlassen hat, spätestens mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- (2) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Wir verpflichten uns, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- (3) Wir benutzen Transportverpackungen (Kartonage, Verschlüge) im Sinne der Verpackungsverordnung vom 12. Juni 1991. Damit hat der Besteller die Möglichkeit, die Transportverpackung einer erneuten Verwendung oder stoffgleichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Eine kostenlose Zurücknahme der Transportverpackung erfolgt nicht. Transportverpackungen mit der Aufschrift „Eigentum Polar“ werden nur als Leihverpackung zur Verfügung gestellt und von uns retourniert. Bei nicht von uns angeforderter Rücklieferung auf dem Frachtweg trägt die Kosten der Besteller.

§ 6 Mängelgewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach den §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mängel müssen uns gegenüber unverzüglich, bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen 5 Werktagen nach Entgegennahme der Ware, bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich angezeigt werden. Das fehlerhafte Produkt ist zwecks Besichtigung möglichst sicherzustellen. Unsere Maßnahmen zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens sowie zur Minderung des Schadens hat der Besteller zu unterstützen.
- (2) Soweit ein von uns zu vertretener Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung tragen wir die Material-, Transport- und Arbeitskosten, die Kosten von Ein- und Ausbaumaßnahmen nur zur Hälfte. Unsere Haftung für Aufwendungen ist maximal auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt.
- (3) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

(4) Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Doch ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Sie gilt ferner nicht, wenn eine das Folgenrisiko erfassende Eigenschaftszusicherung gem. §§ 463, 480 Abs. 2 BGB vorlag und der eingetretene Schaden auf ihrem Fehlen beruhte.

(5) Über den Rahmen der in Absatz 2 vorgesehenen Haftung ist unsere Ersatzpflicht, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Soweit eine nicht abdingbare gesetzliche Haftung eingreift, ist unsere Ersatzpflicht bei fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht für Sach- und Personenschäden auf die Ersatzleistung unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Besteller auf Verlangen Einblick in unsere Police zu gewähren.

(6) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch ungeeignete, unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder nachlässige bzw. unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschstoffe sowie durch natürliche Abnutzung entstanden sind.

(7) Zur Vornahme aller notwendigen Ausbesserungen und Ersatzlieferungen ist uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Bei weiterer Benutzung der mangelhaften Sache haften wir nur für den ursprünglichen Schaden. Kosten für Reparaturen, die ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung durchgeführt wurden, ersetzen wir nicht. Eine Haftung für Folgen solcher Reparaturen besteht nicht.

(8) Die Beseitigung von Mängeln kann verweigert werden, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt. Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen.

(9) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist. Sie gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mängelfolgeschaden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltendgemacht werden.

(10) Für uns durch den Besteller oder Dritte beigestellte Teile haften wir nur für die fachgerechte Montage.

§ 7 Gesamthaftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 Absatz 4 bis Absatz 6 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltendgemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Diese Regelung gilt nicht für Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretener Unmöglichkeit.

(2) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(3) Die Verjährung der Ansprüche aus Produzentenhaftung gem. § 823 BGB richtet sich - gleichgültig, gegen wen diese Ansprüche geltendgemacht werden - nach § 6 Absatz 9.

(4) Werden bei der Anfertigung der Ware nach Zeichnung, Muster oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei.

§ 8 Eigentumsvorbehalt, Sicherung

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Soweit wir mit dem Besteller Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-, Wechselverfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch die Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns. Bei vertragsgwidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten durchführen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, so haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich MWSt) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, weiterverarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.

(7) Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller – gegebenenfalls in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der verkauften Ware – einschließlich aller Nebenrechte an uns ab. Der Besteller tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderung gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen ist.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehende Sicherheit auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Salvatorische Klausel

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(2) Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz (Gerichtsstand für alle aus dem Rechtsverhältnis entstehenden Streitigkeiten). Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.

(3) Es gilt das ausschließlich Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausgenommen ist jedoch die Anwendung der Haager Konvention vom 01.07.1964 betreffend einheitlicher Gesetze für den internationalen Kauf und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 betreffend Verträge über den internationalen Verkauf beweglicher Sachen.

(4) Diese Vertragsbedingungen bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Klauseln sich als ungültig erweisen sollten. Die ungültige Klausel der Allgemeinen Vertragsbedingungen ist alsdann so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck weitestgehend erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertragsverhältnisses eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Polar Kältetechnik GmbH
Stand: 1. Januar 2003